

# Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

**sì sì no no**

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

## Die ungültige Exkommunikation – das nicht vorhandene Schisma

Überlegungen 10 Jahre nach den Bischofsweihen in Ecône

### Eine kirchenrechtliche Studie (IV)

(Vorliegender Artikel wurde im Jahre 1998 verfaßt) (Fortsetzung und Schluß)

#### Die Inhaltsangabe

#### 1. DIE EINLEITUNG

#### 2. DIE ANFECHTBARE EXKOMMUNIKATION

2.1. Etliche Tatsachen und feste Punkte – 2.2. Präzedenzfälle

#### 3. DIE JURISTISCHEN FACHAUSDRÜCKE DER FRAGE

3.1. Die Exkommunikation – 3.2. Die ungerechte Exkommunikation – 3.3. Die Exkommunikation „*latae et ferendae sententiae*“ – 3.4. Die Verantwortlichkeit und die Strafen „*latae sententiae*“ – 3.5. Mildernde Umstände und die Befreiung von Verpflichtungen – 3.6. Die Situation des Notstandes: objektiver und subjektiver Sinn – 3.7. Das Schisma und die Bischofsweihe ohne apostolisches Mandat – 3.8. Das Mandat von Ecône – 3.9. Das Schisma im formellen und virtuellen Sinn, berechtigter Ungehorsam – 3.10. Das fiktive Schisma – 3.11. Ergänzungen zur These von Murray – 3.12. Das durch den Notstand autorisierte Recht

#### 3.11. Die genauen Angaben der These Murray

Nachdem seit jenen Ereignissen zehn Jahre vergangen sind, ist noch sehr viel Gehässigkeit gegen den Erzbischof zusammen mit völlig grundlosen Anschuldigungen gegenüber der Bruderschaft zu spüren: „*Sie (die Bruderschaft) ging unterdessen ihren Weg, indem sie wie eine kleine Parallelkirche auftritt, denn sie hat ihre Bischöfe – nach 1988 fand noch eine andere Konsekration statt – und Priester und ein Kirchengenicht, um Ehen zu annullieren.*“ (107).

Doch die Bruderschaft ist kanonisch gesehen keine „Parallelkirche“, denn so

bezeichnet sie sich nicht, und so tritt sie auch nicht auf. Auch hat sie kein Kirchengenicht, um „Ehen für ungültig zu erklären“. Als S.E. Licinio Rangel am 28. Juli 1991 in Campos, Brasilien, konsekriert wurde, war diese Bischofsweihe notwendig für die riesengroße, der Tradition treu ergebene Gemeinde in Brasilien, denn nach dem Tode S.E. de Castro Mayer hatte sie keinen Bischof mehr. Diese Konsekration fand nach derselben Logik statt wie die Bischofsweihen von Ecône, denn sie wandte das Recht des Notstandes an; deshalb übertrug sie nur die Weihegewalt (108).

Diese Anschuldigungen dürfen nicht überraschen. Im gegenwärtig herrschenden

Klima des Zerfalls von Kirche und einstmals katholischer Gesellschaftsordnung etwas anderes zu erwarten, wäre illusorisch. Dennoch war die „These Murray“ eine Ausnahme, denn die Päpstliche Universität Gregoriana hieß sie gut und behandelte die oben erwähnten verdrehten und irreführenden Deutungen mit Strenge und Gerechtigkeit, wie sie es verdienten. Wir wollen nun den Wesenskern der These analysieren, so wie sie in der Zusammenfassung durch *The Latin Mass* erschien.

„Die Bischofsweihe ohne Autorisierung darf nicht als eine in sich schlechte Handlung verstanden werden; auch nicht als eine Tat,

die den Seelen Schaden bringt, wofern nicht einzelne Umstände die Natur der Handlung in spezifischer Weise erscheinen lassen. In unserem Fall gibt der Umstand, den ausdrücklichen Willen des Heiligen Vaters verletzt zu haben, der nicht wollte, daß die Bischofsweihe in Ecône stattfinde, dieser Handlung einen objektiv besonderen Charakter; dabei sehen wir von den Motiven Erzbischof Lefebvres ab. Auch sie bestimmen die Natur der in Frage stehenden Handlung, wie wir noch sehen werden. Diese Handlung ist ihrem objektiven Charakter und Wesen nach ein schismatischer Ungehorsam, wie das Urteil der höchsten Kirchenautorität lautet. Die wirklich schismatische Handlung ist ihrem Wesen nach immer schädlich für die Seelen. Deshalb darf Erzbischof Lefebvre sich nicht darauf beschränken zu behaupten, daß die Nummer 4 des Kanons 1323 (der im Falle des Notstandes von der Strafe verschont) ihn von jeder Sanktion freispricht. Wir müssen zuerst folgende Frage beantworten: Kann er mit Recht behaupten, daß wirklich eine Notlage bestand? Darf er sich dieses Recht nehmen (109)?“

Doch liegt hier keine „in sich schlechte Handlung“ vor, die „für die Seelen von Schaden ist“, es sei denn, es würde der Beweis dafür erbracht, daß diese Handlung, insofern sie gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes vollzogen wurde, „objektiv einen besonderen Charakter“ näherhin „eine schismatische Natur“ besitzt. Aber Father Murray erinnert daran, daß am Ende einer einwandfreien juristischen Bewertung der „Natur der in Frage stehenden Tat“ das Ergebnis nicht nur vom Urteil des Heiligen Stuhls, sondern auch vom Urheber der Handlung abhängt, denn Mgr. Lefebvre hat immer betont, daß ein schwerer Notstand sein Vorgehen rechtfertigte. Offensichtlich ist der von Father Murray dargelegte Gesichtspunkt absolut korrekt, was das Recht angeht; denn für den geltenden Kodex hängt, wie wir noch genauer sehen werden, die juristische Relevanz der in Frage kommenden Tat wesentlich von der Bewertung der handelnden Person, weit mehr als von der Einschätzung ab, welche die vom Ungehorsam betroffene Autorität vornimmt. Dies bedeutet: Wer im Urteil des Heiligen Stuhls den dominierenden Maßstab sieht zur Feststellung der genauen juristischen Bedeutung einer Handlung gemäß den Bestimmungen des CIC, macht einen Fehler, denn nach dem derzeitigen Kodex ist genau das Gegenteil der Fall. Als der vorherrschenden Gesichtspunkt gilt die Ansicht der Person, welche erklärt, im Notstand handeln zu müssen.

Aber wann liegt ein Notstand vor? Father Murray erinnert daran, ein Notstand liege jedesmal dann vor, wenn es zu „einem Konflikt zwischen einem Personenrecht und einer Norm des kanonischen Rechts“ kommt.

Aber diesen „Konflikt“ sehen wir nicht nur im „ordentlichen“ oder „allgemeinen“ Notfall, d.h. wenn die Gefahr besteht, daß jemand „ein für die eigene Existenz nicht unerläßliches Gut verliert“, sondern auch in dem Fall, wenn jemand gezwungen ist, „gegen eine Anordnung zu handeln, um die Gefahr eines Übels zu vermeiden, das sich aus dem Gehorsam gegenüber dieser Anordnung ergeben würde“ (110). Folglich liegt der Notstand nicht nur dann vor, wenn die Gefahr besteht, durch den Gehorsam gegenüber der Norm ein Gut zu verlieren, sondern auch wenn jemand riskiert, sich einem Übel auszusetzen. In jedem Fall sagen wir, daß der Notstand immer einen Ungehorsam gegenüber einer Norm und demnach dem Willen des Gesetzgebers einschließt. Dieser Wille des Gesetzgebers kann die schon vorliegende Norm des Kodex sein oder zeigt sich in der Form einer individuellen Vorschrift, die zu überschreiten jemand sich gezwungen fühlt.

Nachdem dieser Punkt geklärt ist, müssen wir das Kriterium überprüfen, das heranzuziehen ist, um die Existenz des Notstandes wirklich festzustellen. Father Murray fährt fort: Entsprechend dem beim Übereinkommen vom 5. Mai 1988 angefertigten Protokoll hatte es den Anschein, als ob die Bruderschaft ohne besondere Probleme einen Bischof erhalten könne. „Dennoch kann die Berufung auf den Notstand immer diskutiert werden. Sie hängt von der Besonderheit der angerufenen Not und von dem Umstand ab, ob sie für das Wohl der Kirche oder einer Privatperson oder einer Gruppe von Priestern und Laien, wie sie dem Erzbischof geistig folgten, angesehen werden kann“ (111). Die These Murray prüft nicht, ob die Erwägung, der Bruderschaft einen Bischof zu gewähren, ein hinreichendes Argument sei, um zu beweisen, daß der von Mgr. Lefebvre angeführte Notstand gar nicht existiert. Der rein juristische Standpunkt aber legt die Verpflichtung auf, die Beziehung zwischen der Notstandsberufung von Mgr. Lefebvre und dem Kanon 1323 § 7 genau zu analysieren. Wie wir bereits gesehen haben, besagt dieser Kanon in Paragraph 7, daß die Person, welche das Gesetz oder die Vorschrift verletzt und ohne eigene Schuld einen der in den Kanonparagraphen 4 und 5 vorgesehenen Umstände oder die Fälle einer höheren Macht (wozu der Notstand zählt und die berechnete Notwehr – vgl. Punkt 3.5 dieser Abhandlung) für gegeben hält, keiner Strafe unterworfen sei. Wie wir erwägt Punkt 7 dieses Kanons für die Praxis die Möglichkeit, daß die Person, welche sich auf den Notstand beruft, im Irrtum sein kann; aber der Irrtum ist dann ohne Schuld und nicht anrechenbar. Auch in diesem Fall wird die Person als nicht anklagbar betrachtet; die Straffreiheit ist also gegeben. Doch weshalb hält Pater Murray es für notwendig, die

Stellung von Mgr. Lefebvre im Lichte des Kanon 1323, § 7 zu überprüfen? Der Grund liegt darin, daß der Heilige Stuhl die Existenz des Notstandes bestreitet und sogar behauptet, die Not sei arglistig erdichtet, und daher ein schismatischer Akt vorliege. Wir müssen nun herausfinden, ob der Erzbischof nach sorgfältiger (C. 1323, § 7) oder nachlässiger (C. 1323, § 8) Überprüfung sich auf diesen Notstand berufen hat und eine Analyse aufstellte, die mit den ausdrücklichen Normen und Prinzipien des kanonischen Rechts vollkommen übereinstimmt. Wir haben den Eindruck, daß Father Murray folgenden logischen Zusammenhang aufstellte: 1.) Mgr. Lefebvre berief sich auf den Kanon 1323, § 4; dieser gewährt die Straffreiheit jener Person, die unter der Last einer schweren Furcht, mag sie auch nur relativ sein, oder aus Notwendigkeit usw. gehandelt hat. Vorausgesetzt ist, daß die Tat in sich nicht schlecht ist (wie etwa die Lüge, der Meineid, usw.) oder schädlich für die Seelen (*vergat in animarum damnum*); 2.) Die höchste Autorität aber hat dieser Handlung den „objektiv besonderen Charakter des Ungehorsams schismatischer Art“ beigelegt; 3.) ein schismatischer Akt ist immer „schädlich für die Seelen“; 4. Wenn die Handlung „den Seelen schadet“, dann trifft die Nummer 4 des Kanons 1323 (auf den der Erzbischof sich beruft) nicht zu, da er in diesem Falle nicht vollkommen frei ist von der Strafe, mag es auch mildernde Umstände für ihn geben (112).

Deshalb muß die Bewertung des Verhaltens von Erzbischof Lefebvre auf zweifache Weise geschehen, denn es handelt sich darum zu erkennen, ob sein Verhalten unter den Tatbestand der Nummer 7 des Kanons 1323 fällt, nach dem der schuldlose Irrtum beim Abschätzen der Umstände („*sine culpa putavit*“) als ein von Strafe befreiender Grund gilt – wir wiederholen diesen Umstand – oder vielmehr im Bereich der Nr. 8 des Kanons 1324 zu suchen ist. Diese Bestimmung räumt dem schuldhaften Irrtum bei der Einschätzung der Umstände, wenn es gilt, sich auf den Notstand zu berufen – „*per errorem, ex sua tamen culpa*“) einfache mildernde Umstände ein (die, wie wir wissen, jedoch ausreichen, die Exkommunikation *latae sententiae* auszuschließen).

Nachdem wir diese Frage geklärt haben, müssen wir uns zunächst den Begriff „*der Schuld*“ oder die Art und Weise, wie sie verstanden werden muß, ins Gedächtnis rufen. Wir wissen bereits, daß es sich hierbei weder um moralische Schuld noch um List, sondern um eine schuldhaftige, von dem Mangel an Sorgfalt herrührende Haltung handelt. Entsprechend der Lehre, die Father Murray in einer Anmerkung zitiert, reicht es aus, wenn diese Schuld nicht „schwerwiegend“ ist (113).

„Darf man,“ bei dieser Voraussetzung „dem Erzbischof Lefebvre eine schwere

*schuldhaftes Verhalten (eine schwere Nachlässigkeit) vorwerfen, weil er gedacht hat, ein solcher Notstand liege vor, sodaß er für eine Bischofsweihe die Vollmacht habe? Wenn die Schuld im „Fehlen der geschuldeten Umsicht besteht (Kanon 1321, §2) (d.h. der Sorgfalt, die im Bezug auf die Umstände nötig ist, N.d.R.) so dürfte der Beweis schwierig zu erbringen sein, der Erzbischof habe ohne einen gewissen Grad von geschuldeter Sorgfalt gehandelt, als es galt, die Entscheidung zu treffen, die Bischofsweihen vorzunehmen. Der Entschluß beruht auf seiner Ansicht und Behauptung, die Konsekration sei für das Wohl der Kirche notwendig. Der Heilige Stuhl erklärte dagegen, die Entscheidung des Erzbischofs sei nicht korrekt. Aber bedeutet diese Ansicht etwa, daß ihm ein schwer schuldhaftes Verhalten angelastet werden darf, weil er sein Urteil auf nachlässige Weise formulierte und die Absicht hatte, weiterhin die eigene Bewertung der Fakten aufrechtzuerhalten? Die Antwort darauf scheint ein Nein zu sein“ (114).*

Doch welchen Grund gibt es für diese negative Antwort? Entsprechend der von Father Murray geäußerten Auffassung fordert hier das geltende Recht, die Lage auch (und vor allem) vom Gesichtspunkt der handelnden Person zu betrachten: *„Der entscheidende Punkt ist nicht so sehr die Art und Weise, wie der Heilige Stuhl die Situation sieht, als vielmehr die subjektive Einschätzung der Person, welche die Norm verletzt hat. Wenn Mgr. Lefebvre die geschuldete Umsicht aufgebracht hat und so wirklich zur Auffassung kam, es liege ein Notstand vor, der das Wohl der Kirche bedroht, dann scheint er auf Grund von § 7 des Kanon 1323 von den Sanktionen für die Bischofsweihen frei zu sein“ (115). Pater Murray fährt fort: „Wer ist in der Lage zu beurteilen, ob Erzbischof Lefebvre die geschuldete Umsicht aufgebracht oder unterlassen hat, oder nicht, die Situation richtig zu beurteilen und seine eigene Überzeugung zu bilden? Da ein derartiges Urteil den innersten Bereich (das Forum internum) oder die Gedanken betrifft, müssen wir dieses Problem seinem Gewissen überlassen, so wie es die von ihm abgegebenen Erklärungen offen darlegen“. Und zum Schluß sagt er: „Die Darlegung von glaubwürdigen Beweisen, daß er die geschuldete Umsicht angewandt hat ... würde die Annahme seiner Schuld ausschließen, oder, was noch mehr zählt, die Schuld selbst“ (116).*

Die „These Murray“ kommt demnach zu dem Schluß, daß für den Fall der Bischofsweihen von Ecône der Kanon 1323, §7 anwendbar ist; er befreit die Person, welche nur geglaubt hat, sie habe die Pflicht, im Notstand zu handeln, von jeder Strafmaßnahme, vorausgesetzt, daß auf ihrer Seite kein schwerer Mangel an Sorgfalt vorliegt. Aber die Erklärungen von Mgr. Lefebvre

erlauben keinesfalls, einen derartigen Mangel festzustellen; doch nicht nur die Erklärungen, sondern auch sein Verhalten sprechen für diese Auffassung, denn er zog betreffs dieses Problems verschiedene Personen zu Rate. Anscheinend hat Mgr. Lefebvre auf jede Art und Weise den „glaubhaften Beweis“ der von der These Murray erwähnten geschuldeten Umsicht gegeben. Übrigens behauptet Pater Murray nicht, daß dieser Beweis fehle.

An dieser Stelle können wir uns nun ganz allgemein fragen, ob die Person die geschuldete Sorgfalt aufgebracht hat, falls ein Irrtum in der Einschätzung vorliegt. Schließt nicht diese Umsicht den Irrtum aus? Um bei der Wahrheit zu bleiben, der Kanon 1323, §7 erwähnt den Irrtum nicht ausdrücklich, aber er ist in der Formulierung „sine culpa putavit“ als Möglichkeit enthalten. „Putavit“ = er glaubte, er meinte; dies drückt ein ganz subjektives Urteil aus, welches den Tatsachen entsprechen oder auch nicht entsprechen kann. Wir meinen, der Gesetzgeber wollte zwischen einer objektiv festgelegten und einer subjektiv verstandenen Notlage unterscheiden und nur die Überzeugung von seiner Existenz wahrnehmen (vgl. Abschnitt 3.6 dieser Abhandlung).

Als zur Zeit der arianischen Wirren durch die damals herrschende Krise ein großer Teil der Hierarchie den Glauben verloren hatte, bestand die Notlage, welche wir heute in der Gegenwart absolut sicher erkennen können. Dies ist eine geschichtliche Tatsache. Gleichermäßen erkennbar ist die Notlage der Kirche zur Zeit der öffentlichen Verfolgung. Beispiele dafür sind das protestantische England oder das revolutionäre Frankreich. Vollkommen klar ist der Notstand in dem Fall, wenn für das Seelenheil eines Todgeweihten die Jurisdiktion ergänzt wird. Aber alle, die aufgrund der Verführung durch eine Häresie keinen guten Glauben haben, streiten den durch die Glaubenskrise und die Kirchenkrise hervorgerufenen Notstand ab. Und so geben heute zwar alle die Glaubenskrise und die Kirchenkrise zu, aber kaum einer wagt es, die notwendige Konsequenz zu ziehen. Die Folge ist, daß eine solche schwierige Situation weiter andauert und immer schlimmer wird, d.h. die Seelen schweben beständig im Zustand der Not. Dies hat folgende Bedeutung: Wer wie Mgr. Lefebvre und Mgr. de Castro Mayer den Notstand der Seelen verkündet, ist ein Teil einer unbedeutenden Minderheit; er scheint nur *sein eigenes subjektives Urteil* abzugeben, auch wenn es in der wirklichen Sachlage objektiv begründet ist. Aber der geltende Kodex schützt gemeinhin dieses Urteil, auch wenn die Mehrheit (welche die rein formell rechtmäßige Autorität mit einschließt) diese Ansicht für irrig hält. Die Voraussetzung für diesen Schutz ist die Tatsache, daß es sich um ein *mit Sorgfalt* abgegebenes Urteil handelt.

Dies braucht aber als solches nicht unbedingt genau und exakt zu sein, denn die Umsicht beweist nicht die Wahrheit der Überzeugung, sondern nur den guten Glauben der Person. Natürlich kann ein sorgfältig getroffenes Urteil wahr sein, auch wenn es nach außen hin irrtümlich erscheint, weil es ja nur das Urteil einer Einzelperson oder einer Minderheit ist, welche(s) die große Mehrheit ablehnt. Das *mit Umsicht getroffene Urteil* erhält vom derzeitigen Kodex den mit der Straffreiheit verbundenen vollständigen Schutz. Das *nachlässig gefällte Urteil*, das vom Irrtum einer subjektiven Schuld angesteckt ist, erhält weniger Schutz, doch immerhin Schutz dank der Berücksichtigung von mildernden Umständen (welche die Exkommunikation „latae sententiae“ verhindern).

Der schon oft zitierte Kanon 1324, § 1.8, auf dem die „These Murray“ beruht, zieht diesen letztgenannten Vorteil in Betracht. Unser Autor schließt damit, daß nach der Anordnung des Kanons 1323, § 7 niemand Mgr. Lefebvre und die vier von ihm geweihten Bischöfe mit einer Strafe belegen darf. Dann fährt er auf folgende Weise fort: *„Dieser Kanon (1324, § 1.8) liefert Erzbischof Lefebvre und den von ihm geweihten Bischöfen wohl das stärkste Argument für die Behauptung, daß sie nicht exkommuniziert seien ... In derselben Art und Weise wie in § 7 des Kanons 1323 bezieht man sich auf die Meinung der Person, welche die Norm verletzt hat. Der Sinn des Gesetzes, welchen der CIC für die subjektive Einschätzung der Existenz einer Notlage heranzieht, macht mit aller Wahrscheinlichkeit die Erklärung der Strafe latae sententiae in dem Falle unmöglich, wenn die Person, welche die Norm oder Vorschrift durch eigene oder fremde Schuld, aber ohne Arglist seinerseits verletzt hat, die Überzeugung gewann, die Notlage habe jene Rechtsverletzung erfordert oder einfach erlaubt“ (117).*

Dies ist demnach die *allgemein gehaltene Schlußfolgerung*, welche auf dem geltenden positiven Recht der Kirche beruht. Natürlich darf die Person dabei nicht mit Bosheit oder List gehandelt haben. Das nachlässige Urteil laut Kanon 1324, § 1.8 ist eben nicht durch List, sondern durch Unachtsamkeit entstanden. Wie wir aber wissen, hat der Heilige Stuhl den Erzbischof der bösen Absicht und folglich des hinterlistigen Verhaltens beschuldigt. Welche Antwort gibt Pater Murray zu diesem Punkt? Wir wollen die Einzelheiten betrachten: *„Wenn die Norm A unter gewissen Umständen erlaubt, die Norm B zu verletzen und dabei Strafflosigkeit gewährt, dürfen wir dann die Verletzung der Norm B wirklich als einen Rechtsbruch ansehen? Die Antwort scheint «nein» zu sein, da es unmöglich ist, daß eine Handlung*

autorisiert, also strafbar und zur gleichen Zeit verboten sein kann. Wenn also kein Verbot besteht, dann kann es keine Übertretung geben. Daher fällt die Norm B weg, doch Norm A bleibt bestehen; die von Norm B geregelte Handlung ist keinem Verbot und keiner Strafe unterworfen. Daher schließt die Durchführung keine vorsätzliche Übertretung ein und schließt deshalb die Arglist aus“ (118).

Father Murrays erstes Argument, es sei nicht berechtigt (unmöglich), Mgr. Lefebvre der Arglist zu bezichtigen, beruht auf der Tatsache, daß die von der Strafe befreienden (und mildernden) Umständen den eigentlichen Begriff einer absichtlichen Übertretung des Gesetzes aufheben, denn daraus folgt die fehlende Berechtigung, der handelnden Person irgendeine Arglist anzulasten. Wir möchten hier noch folgendes hinzufügen: wer aufgrund des Notstandes ein Gesetz verletzt, ist überzeugt, dies tun zu dürfen, um ein höheres Gut zu beschützen, denn das Ziel seiner Handlung besteht nicht darin, das Gesetz zu übertreten (was er nur widerwillig macht), sondern dieses Gut zu bewahren. So zeigt die Absicht, daß der Haltung die gemeinhin verstandene Arglist fehlt.

### ◦ Ein wahrer und eigentlicher Rechtsirrtum

Das zweite Argument sieht so aus: „Wenn weiterhin das Gesetz die Beurteilung, ob die Norm A anzuwenden sei, nicht dem kirchlichen Oberen reserviert, sondern im Gegenteil der individuellen Einschätzung der die Norm B verletzenden Person überlassen hat, dann ist der Appell des Letzteren an die Norm A (die ihn von der Strafe befreit – N.d.R.) rechtmäßig, und der Obere darf diese Beurteilung nicht einfach ablehnen. Der Kodex hat der in Frage kommenden Person zwar nicht direkt das Recht, aber doch die Möglichkeit gegeben, die Umstände zu beurteilen; folglich mildert er die für die Verletzung der Norm B vorgesehene Strafe oder hebt sie auf. Dies folgt aus der juristischen Qualifikation, welche das Gesetz verleiht, wenn eine individuelle Person bei einem Umstand höherer Macht, wie z.B. die Not, es anruft. Wenn diese Hypothese exakt ist, dann dürfte Erzbischof Lefebvre nicht beschuldigt werden, er habe arglistig gehandelt. Die Behauptung ist ganz glaubwürdig, daß er nicht die Absicht hatte, das Gesetz zu übertreten, sondern noch im Bereich des Rechts verbleibend eher so zu handeln, daß nach seiner Auffassung das Wohl der Kirche gewahrt bleibt trotz der unvermeidbaren Übertretung des (von uns bereits zitierten) Kanons 1382 (welcher für die nicht autorisierte Bischofsweihe die Exkommunikation vorsieht N.d.R.) und unter

den außerordentlichen Umständen, welche nach seiner Behauptung jetzt im Leben der Kirche bestehen. Die Intention, das Wohl der Kirche im Auge zu haben, aber dabei in diesem besonderen Umstand dem Papst nicht zu gehorchen und doch die Autorität des Heiligen Vaters und die ihm (als Hl. Vater – N.d.R.) geschuldete Unterwerfung nicht abzustreiten, schließt von seiner Seite aus gesehen, jede besondere Absicht aus, eine schismatische Handlung vorzunehmen.

Auch wenn Erzbischof Lefebvre ohne strafbare Absicht geglaubt hat, er müsse infolge der kirchlichen Notlage handeln, so ist er wegen des (schon zitierten) Kanons 1324 § 3 (der die Strafe latae sententiae ausschließt, wenn es befreiende und mildernde Umstände gibt) keinesfalls einer Exkommunikation latae sententiae unterworfen. Der CIC präsumiert eher Imputabilität als Arglist (Kan 1321 § 3). Eine solche Vermutung entfällt, «wenn nichts anderes in Frage kommt» (nisi aliud appareat). Ein derartiger Anschein, welcher zumindest die Möglichkeit einschließt, daß die Zurechenbarkeit fehlt, darf in dieser Sache vertreten werden (119).

Dieser Punkt der „These Murray“ scheint uns sehr wichtig zu sein. Wie der CIC (im Kanon 1321) hebt er hervor, wenn er eine Strafe auferlegt, dann setzt er die „schwere Zurechnung durch Arglist oder Fehler“ voraus. Die äußere Verletzung des Gesetzes oder der Vorschrift muß auf eine schuldige Person beziehbar sein. Ist die Übertretung einmal geschehen, so „wird die Imputabilität angenommen, wenn es nicht anders erscheint“ (120). Doch in dem für uns interessanten Fall ist dieses „andere“, welches die Imputabilität verschwinden läßt, nach der Auffassung von Father Murray mit vernünftiger Wahrscheinlichkeit zutage getreten. Doch weshalb ist diese Hervorhebung so interessant? Weil sie uns daran erinnert, daß im Falle einer Gesetzesverletzung das kanonische Recht nicht die Arglist, sondern die Zurechenbarkeit (Imputabilität) vermutet, denn die Arglist muß bewiesen werden. Doch bei der Verurteilung von Mgr. Lefebvre ging die höchste Autorität genau in entgegengesetzter Weise vor, denn sie nahm Arglist an, ohne sich zuvor zu versichern, ob Zurechenbarkeit wirklich vorliegt. Doch diese letztere war aufgrund des Kanons 1327, §7 und 1324, § 1,8 ausgeschlossen, und deshalb durfte niemand die Arglist voraussetzen.

Somit ist dem Heiligen Stuhl tatsächlich ein Rechtsirrtum unterlaufen. Er erlaubt uns, die Verkündigung der Exkommunikation Mgr. Lefebvres als ungültig anzusehen. In der Tat führt Father Murray fort: „Die zuständige Autorität hätte eigentlich die Notwendigkeit

verspüren müssen, zu allererst die Imputabilität von Erzbischof Lefebvre und danach erst seine arglistige Intention festzustellen, als er die Bischofsweihe vollzog. Dies hätte die Autorität tun sollen, bevor sie erklärte, das Gesetz sei dermaßen verletzt worden, daß diese Übertretung auf eine Strafe latae sententiae hinauslaufen muß. Von dem Augenblick an, als man diese beiden Tatsachen (die Zurechnungsfähigkeit und die Arglist – N.d.R.) nicht mit der vom Recht geforderten Klarheit festgehalten hat, gibt es einen gut fundierten und vernünftigen Grund zu bestreiten, daß die Erklärung der Exkommunikation latae sententiae gegenüber Erzbischof Lefebvre und den anderen beteiligten Bischöfen gültig sei. Das administrative Urteil des heiligen Stuhls hat anscheinend das revidierte Strafrecht des neuen CIC nicht genügend berücksichtigt, besonders hinsichtlich der freisprechenden und mildernden Umstände der Strafe latae sententiae. Mgr. Lefebvre und die von ihm geweihten Bischöfe werden der Arglist beschuldigt. Eine unpersönliche Verlautbarung hat die subjektive Überzeugung (der betroffenen Kleriker) hinsichtlich des feierlich verkündeten Notstandes einfach zurückgewiesen, obwohl der CIC versichert: Wenn jemand mit jener Auffassung, selbst wenn sie irrig ist, eine Tat wirklich durchführt, so verhindert dies, daß der Handelnde sich die Strafe latae sententiae zuzieht (121).

Deshalb liegt nach Ansicht von Father Murray vielleicht auch die Verletzung des Kanons 220 des CIC vor, der den „guten Leumund“, den „guten Ruf“ einer Person schützt. Der Heilige Stuhl hat eine Person als „schismatisch“ gebrandmarkt, obwohl der Grund für die Annahme fundiert ist, daß diese Person sich keine Strafe zugezogen hat. Eine solche willkürliche Rechtszuweisung „bedeutet demnach eine Verletzung des vom Kodex geschützten fundamentalen Rechts jener Person auf guten Ruf“ (122).

### ◦ Eine „Konzession“ ohne Existenz und Einfluß

Die in ihren wesentlichen Aussagen vom juristischen Standpunkt aus durchaus korrekte „These Murray“ hat das Verdienst, viele kleine Probleme zu klären und die Illegalität des darauf folgenden Verfahrens deutlich zu machen. Die dann folgende teilweise Widerrufung des Autors scheint uns offengestanden unbegreiflich.

Als letzten Punkt aber heben wir die Bischofsnominierung hervor, welche der Heilige Stuhl der Bruderschaft anscheinend zugestanden hatte. Die „These Murray“ legt an diese Konzession den richtigen Maßstab, denn sie ist ohne Einfluß auf die Existenz und

die Fortdauer der Notlage: Wir betonen und heben hervor (was die meisten Beobachter nicht wahrnahmen), daß *dieses Zugeständnis in Wirklichkeit schwerlastenden Bedingungen unterworfen war*. Was schrieb Kardinal Ratzinger in seinem Brief vom 30.5.1988, als er diese Konzession ankündigte? Der Papst habe sich „bereit“ erklärt, nur unter bestimmten Bedingungen einen Bischof für die Bruderschaft zu ernennen: 1.) er forderte eine Erweiterung des Kandidatenverzeichnisses, um in seiner Wahlfreiheit nicht eingeschränkt zu sein (123). Damit verschaffte er einer vollkommen neuen Forderung Geltung, und da dies in der Tat zu einer Verlängerung der Zeit führte, erweckte er den Eindruck, daß die eine Hand wieder nahm, was die andere schon gewährt hatte (das Datum vom 15. August); 2.) er forderte vom Erzbischof die Unterwerfung und einen Brief mit der Bitte um Vergebung (124); die Forderung war schon vorher erhoben worden, nun aber mit neuen Inhalten angereichert. Mgr. Lefebvre hätte nämlich danach öffentlich das Versprechen geben müssen, die angekündigten Weihen der drei Bischöfe nicht vorzunehmen und dem Hl. Vater die Entscheidung darüber zu überlassen. Dieses letzte Verlangen schien einen Mangel an Vertrauen gegenüber dem Erzbischof zu beweisen.

Wer behauptet, der Heilige Stuhl habe als Datum für die Ordination eines traditionalistischen Bischofs den 15. August schlicht und einfach (*sic et simpliciter*) zugestanden, der irrt sich gewaltig. *Der Papst hatte überhaupt nichts eingeräumt*. Er erklärte sich zwar *bereit, Zugeständnisse zu machen, aber nur unter bestimmten Bedingungen*, doch die Bedingungen waren gleich Galgenstricken zum Aufhängen, denn sie enthielten sekundäre, für Mgr. Lefebvre sogar demütigende Aspekte, ohne neue Akten, ohne Brief, ohne irgendein Zugeständnis für eine Konsekration am 15. August. Derartige Bedingungen ließen klar erkennen, was Rom unter „Versöhnung“ verstand, nämlich die allmähliche Absorption, die aber zugleich in beeindruckender Weise einer bedingungslosen Kapitulation ähnelte. Eine derartige Konzession war gewiß nicht imstande, Mgr. Lefebvre davon zu überzeugen, daß der Notstand in der Kirche und die Notlage für die Bruderschaft beendet sei. In der nach unserer Auffassung vollkommen richtigen Bewertung der Umstände behauptete er ganz folgerichtig in dem berühmten Brief vom 2.6.1988 gegenüber dem Papst, „daß der Zeitpunkt einer direkten und fruchtbaren Zusammenarbeit“ mit Rom „noch nicht gekommen sei“. Daher mußte er seinen eigenen Weg gehen, denn der weiter fortdauernde Notstand der Seelen zwang ihn zu diesem Schritt (125).

### 3.12. Das Notstandsrecht

#### ◦ Die Notlage der Kirche nach dem Konzil

Zum Abschluß ist es angebracht, bei dem Prinzip des durch die Notlage entstandenen Rechts zu verweilen, denn die Bedeutung dieses Grundsatzes dürfte auf den ersten Blick nur teilweise verständlich sein. Die Notlage befreit von der Zurechenbarkeit; aber inwiefern entsteht wirklich daraus für uns ein eigentliches Recht?

Wir wollen auf die in Paragraph 2.2 dieser Arbeit zitierten Abhandlung von Professor May zurückgreifen „*Berechtigte Verteidigung – Widerstand – Not*“. Er führt an, daß der Kodex des kanonischen Rechts „*nicht sagt, was er unter dem Begriff Notstand versteht*“; deshalb „*überläßt er der Rechtsprechung und den Juristen die Mühe, die genaue Bedeutung festzulegen*“. Aus dem „Kontext“ der Normen, d.h. aus ihrem Wortlaut und Inhalt ergibt sich auf jeden Fall, daß „*die Not der Zustand ist, in dem die fürs Leben notwendigen Güter auf derartige Weise in Gefahr sind, daß, um dieser Gefahr zu entgehen, die Verletzung des Gesetzes unvermeidlich ist*“ (126). Im Notfall ist die „Gesetzesverletzung“ nicht freiwillig wie im Fall der Person, die ein Verbrechen begeht, denn diese hat immer die Wahl, auch nicht zu stehlen, nicht zu betrügen, nicht zu lügen, nicht ungehorsam zu sein, usw. Der Gesetzesbruch dagegen ist „unvermeidlich“, da die Not ihn auferlegt.

Der Gehorsam, die Beachtung der Gesetze ist sicherlich ein Gut, nämlich eine gute Sache und in sich ein Gut. Besonders wir Katholiken wissen, daß wir „die Gebote halten“ müssen (Mt. 11,30); diese Einstellung betrifft nicht nur das Glaubensdogma und die Moral, sondern auch die Normen des positiven Rechts der Kirche und der Zivilbehörden. *Jedoch gibt es auch Güter, die höher stehen als die Befolgung selbst*. Dazu zählen „*die lebensnotwendigen Güter*“, deren Wert vorrangig und wirklich bedeutend ist. Wenn aber die „Gefahr“ droht, daß diese lebenswichtigen Güter verloren gehen und ihr lebenserhaltender Gebrauch verhindert ist, dann ist es auch erlaubt, z.B. durch die Gehorsamsverweigerung die aufgestellte Norm zu verletzen, um das Unheil zu verhindern. Die Situation, in welcher „die für das Leben notwendigen Güter“ in Gefahr schweben, ist offenbar *außergewöhnlich, eine wirkliche und dringliche Not*. Alle hoch entwickelten juristischen Systeme haben die rechtliche Bedeutung einer derartigen Situation eingeräumt, ganz zu schweigen von ihrer Bedeutsamkeit, was den moralischen Gesichtspunkt anbetrifft (127). Welche Form kann die Notlage in der Kirche annehmen? „*Eine solche Situation existiert dann in der*

*Kirche, wenn die Fortdauer, die Ordnung oder die Aktivität der Kirche bedroht oder in beträchtlicher Weise verletzt sind. Diese Drohung kann vor allem die Lehre, die Liturgie und die kirchliche Disziplin betreffen*“ (128).

Die „*Fortdauer, die Ordnung oder die Aktivität der Kirche*“ stellen an sich grundlegende Güter dar, denn sie sind für das übernatürliche Leben der Gläubigen „*unenbehrlich*“, da es ohne die Kirche kein Heil gibt. Daher verlangt und fordert das Heil der Seelen an erster Stelle, daß die Kirche entsprechend ihrer Natur und der Absicht ihres Gründers ihr Fortbestehen bewahrt. Das grundlegende und wichtigste Zeichen für diese Aufrechterhaltung ist ihre Treue zum Glaubensschatz. Deshalb stellt die Kirche jenes Gut dar, welches die Gläubigen auf keinen Fall verlieren dürfen. Aber dieses Gut ist in seinen drei Existenzformen („*Fortdauer, Ordnung, Aktivität*“) bedroht, wenn „*die kirchliche Lehre, die Liturgie und Disziplin*“ in ihrer Gesamtheit oder jede Größe für sich angegriffen oder behindert werden.

Als eine Folge von Vatikanum II befinden sich die drei Existenzformen der Kirche (jede ist an sich ein gutes Instrument für das Wohl der Kirche, die wiederum für sich ein Mittel ist für das Gut, das im Seelenheil eines jeden Gläubigen besteht) in einer akuten Krise, denn die heterodoxen Neuerungen des Konzils *haben die Lehre angegriffen*, die Liturgie im ökumenischen und protestantischen Sinne revolutioniert und durch die Einführung von demokratisierenden Formen in der Hierarchie (die neue Kollegialität und die Vollmachten der Bischofskonferenzen) die Disziplin gelockert und das Verhältnis von Priester und Gläubigen erschüttert.

Nicht Eingriffe von außen schufen diese äußerst belastende Situation, sondern sie kommt aus dem Innern der Kirche. Durch die Aktivität von Mitgliedern der offiziellen Hierarchie der Kirche dauert dieser Zustand bis jetzt an. Die Gefahr für die Güter des Glaubens und des Heils besteht deshalb, weil die Hierarchie sie verursacht und wünscht, aber die Heilmittel nicht anwenden will. Im ersten Fall haben wir im wesentlichen einen unerlaubten Gebrauch der Autorität, denn die Gläubigen erhalten die Weisung, glaubensfeindliche und dem Seelenheil widrige Dinge zu beachten. Dies beginnt beim Ökumenismus und bei der laizistischen Gewissensfreiheit; die Folge ist sodann eine Lawine von Irrtümern und gotteslästerlichen Äußerungen. Im zweiten Fall (dem Verzicht auf die Autorität) haben wir eine schuldhaftige (und deshalb moralisch unerlaubte) Unterlassung der Autoritätsausübung vor uns; die Autorität wacht nicht mehr über den Glaubensschatz, sondern läßt einfach zu, daß Entartungen und Irrtümer in der Lehre, der Liturgie und der Disziplin Fuß fassen. Die korrektiven

Maßnahmen des Lehramtes laufen im allgemeinen nur darauf hinaus, die schlimmsten Exzesse einzuschränken und selbst dies geschieht noch auf eine sehr milde Art und Weise. Diese Eingriffe erwecken niemals den Eindruck, daß die gegenwärtige Hierarchie *wirklich* eine Richtungsänderung sucht. Die einzige Ausnahme ist die klare Bekräftigung, daß das Priestertum der Frau verboten bleibt. Dies ist letztlich eine klare und feste Stellungnahme zur Verteidigung des Glaubensgutes. Aber eine Schwalbe allein macht, wie das Sprichwort sagt, noch keinen Sommer. Der Verzicht auf die Autorität hält an, denn sie will nicht die vom Vatikanum II eingeführte Revolution bekämpfen, sondern nur die Exzesse einschränken: gleichermaßen bezogen einst die Girondisten keine klare Frontstellung gegenüber den Jakobinern, da sie genauso revolutionär sein wollten wie sie.

### ° Der Notstand bedingt das Notrecht

Deshalb bleibt die Notlage für die Priester und die Gläubigen bestehen, denen es am Herzen liegt, den Glauben aufrechtzuerhalten und für das Heil der eigenen Seele zu sorgen. Sie müssen unerlaubte Anordnungen erdulden und die Entartung der Kirche passiv akzeptieren, sie müssen sich damit abfinden, daß es ihre Pflicht ist, dem vom aktuellen Lehramt geforderten Gehorsam den (wahren) Glauben und den (wahren) Gehorsam d.h. den Gehorsam zum immerwährenden Magisterium entgegenzusetzen, denn das heutige Lehramt hat einen verdorbenen Glauben, mag es auch äußerlich formell noch legitim sein (129).

Eine derartige Situation scheint zu hoffnungslos zu sein, als daß eine konkrete Tat die gefährdeten Güter retten könnte. Aber so schlimm steht es nicht, denn die objektiv vorhandene Notlage besitzt ihr eigenes Recht, welches darin besteht, das bedrohte, lebenswichtige Gut zu schützen. Dieses Recht gilt auch dann, wenn es notwendig ist, gewisse Normen des geltenden positiven Rechtes zu verletzen. Das Handeln im Notstand ist daher die Tat der Person, welche das Recht besitzt, auf diese Weise zu handeln. Die Not selbst hat dieses Recht aufgestellt. Aber wer handelt und sein Recht ausübt, darf offensichtlich nicht mit einer Strafe belegt werden.

Daher die Worte von Professor May: „Die Notlage rechtfertigt das Notstandsrecht“. In der Kirche gibt es „ein Recht des Notstandes“, das von der Notlage kommt und auf ihr beruht. Prof. May definiert es mit folgenden Worten: „Das Notrecht in der Kirche ist die Summe der gesetzlichen Regeln, die in Kraft treten, wenn der Fortbestand und die Aktivität der Kirche bedroht sind“ (130). Daher haben diese „Regeln“ Geltung, nicht

weil die positive Autorität sie ausdrücklich aufgestellt hätte, sondern weil die *Natur der Sache* sie auferlegt. Die Sache ist in unserem Fall die Situation, die entstanden ist und „den Fortbestand und die Aktivität der Kirche“ bedroht.

Was ist unter dem Fortbestand der Kirche zu verstehen? Wahrscheinlich die Kontinuität der Lehre und Unterweisung, die keine Unterbrechung erleiden darf. Die Fortdauer ist nicht materiell, sondern geistig und vom Inhalt her zu sehen, die Kontinuität ist qualitativ. Die Aktivität der Kirche gehört zur materiellen Kontinuität; die kirchliche Tätigkeit kann materiell gesehen eine Unterbrechung erleiden, ganz oder teilweise, wenn eine Verfolgung die offizielle Kirche trifft; dies geschah z.B. im protestantischen England, im Frankreich der Jakobiner und in den kommunistischen Ländern. Die Treue zum Dogma gehört zu dem geistigen Fortbestehen, welches die konstante Überlieferung des kirchlichen Lehramtes verbürgt.

Wenn *Irrtümer* sich in die Lehre, d.h. in die Unterweisung einschleichen, dann ist „der Fortbestand der Kirche“ bedroht, und die „Kontinuität“ läuft Gefahr untergraben zu werden, auch wenn der Irrtum nicht den spezifischen Inhalt eines jeden Aktes der offiziellen Kirche ausmacht. Daher ist es sehr wichtig im Namen der Treue zum Dogma dauernd Einwände gegen das Vatikanum II zu erheben. Unbedeutend ist es, daß nur eine sehr kleine Zahl von Theologen das Konzil beanstandet; was zählt ist die Tatsache, daß dadurch die Fortdauer der katholischen Lehre aufrechterhalten bleibt, denn ohne jeden Zweifel scheint es wahr zu sein, daß die *Anzeichen der echt katholischen Lehre* nur in den von Mgr. Lefebvre gegründeten Seminaren der Bruderschaft vollständig anzutreffen sind, dagegen nur teilweise in den Lehrinstituten der offiziellen Kirche, weil das Ergebnis ihrer Praxis unwirksam bleibt (131). Daher hat die gegenwärtige Autorität des Vatikans mit allen Mitteln unaufhörlich versucht, Ecône auszuschalten, denn sie weiß, daß dort durch Gottes Gnade jene Flamme, nämlich der ewige GLAUBE, brennt und behütet wird. Diese Flamme, die alle Häresien zerstören kann wird eines Tages (wir hoffen bald) wieder in allen katholischen Herzen brennen. Doch für die sog. Konzilskirche wird dies der Anfang vom Ende sein.

### ° Die Anwendung des Notstandsrechtes auf den konkreten Fall

Nun ist offenkundig, daß die Bedrohung der Kontinuität der Lehre durch die offizielle Unterweisung voller Irrtümer die Anwendung der „Regeln“ des Notstandsrechtes erlaubt. Mit anderen Worten, sie rechtfertigt vollkommen die Katholiken, die den

Anweisungen der vom Irrtum befallenen Autorität nicht gehorchen und die Seminare, Gottesdienste und Glaubensunterweisungen der Priesterbruderschaft St. Pius X. aufsuchen, die gerade das Ziel verfolgt, für die sehr schwerwiegende Not in der Kirche Abhilfe zu schaffen.

Wir können nun die logische Reihenfolge der Entstehung und Ausübung des Notstandsrechtes folgendermaßen darstellen:

1.) Der Ritus Papst Pauls VI., der „Novus Ordo Missae“, welchen eine Kommission von Experten in Zusammenarbeit mit häretischen Protestanten am grünen Tisch entworfen hat, ist zweideutig und theologisch unsicher, da er die Ansprüche von Irrgläubigen und wohl auch Nicht-Christen mit aufgenommen hat.

2.) Dieser Ritus stellt folglich eine sehr schwere Gefahr für den Glauben eines jeden Katholiken dar.

3.) Der Katholik ist verpflichtet (wie wenn der Papst einem jeden die Anordnung erteilt hätte), diesen Ritus regelmäßig zu besuchen (auch wenn keine römische Instanz den sog. tridentinischen Ritus formell abgeschafft hat), so wie er verpflichtet ist, alle Entscheidungen des 2. Vatikanischen Konzils anzunehmen und sich seinem Geist anzupassen, welcher der Ausgangspunkt ist für die Messe des „Novus Ordo“.

4.) Aber die Vorschriften, die zu etwas verpflichten, was den Glauben gefährdet, sind im wesentlichen als moralisch unerlaubt und juristisch ungültig zu betrachten, selbst dann, wenn sie formell gültig sind, weil sie von einer formell rechtmäßigen Autorität stammen.

5.) Der Gläubige befindet sich daher im schweren Notstand, weil die Anordnung, einen glaubensgefährdenden Ritus zu besuchen, die vorrangigen Güter des Glaubens und des Seelenheils stark bedrohen.

6.) Der Gläubige hat die Pflicht, entsprechend seinen Fähigkeiten, den eigenen Glauben und den der anderen zu verteidigen. Unser Herr selbst hat diese Pflicht im Firmsakrament von uns verlangt.

7.) Neben dieser Pflicht anerkennt die rechte, durch die Gewohnheit der Kirche bekräftigte Vernunft ein wirkliches und eigentliches *Recht zu handeln* zur Verteidigung des Glaubens (Der Kodex Iuris Canonici anerkennt dieses Naturrecht); dieses Recht leitet sich her aus der Not selbst, in der sich der Gläubige befindet.

8.) Die Notwendigkeit, die vorrangigen Güter des Glaubens und des Heils, welche die Seelsorger selbst durch ihre Vorschriften in Gefahr gebracht haben, zu schützen und zu verteidigen, ermächtigt den Gläubigen, der Anordnung der offiziellen Autorität, die Messe des Novus Ordo oder die sog. „tridentinische“ Indultmesse zu besuchen, den Gehorsam zu verweigern.

9.) Der Ungehorsam ist daher berechtigt, weil die Not ihn erzwingt, und die Ausübung dieses Rechtes der Not entspringt.

10.) Insofern der Ungehorsam legitim ist, ist er nicht als Schuld anrechenbar und demnach straffrei.

11.) Insofern der Ungehorsam legitim ist, ist er keinesfalls schismatisch.

### ° Ein widerwärtiger Kompromiß

Weshalb brauchen wir auch der Anordnung, die durch ein Indult erlaubte tridentinische Messe zu besuchen, nicht zu gehorchen, indem wir auch hier von dem Recht Gebrauch machen, das uns die Notlage einräumt? Weil das Indult von Papst Johannes Paul II. die Zelebration und den Besuch der immer gültigen Messe nur unter der Bedingung erlaubt, daß die betreffenden Personen „die Rechtmäßigkeit und die doktrinale Richtigkeit des im Jahre 1970 von Papst Paul VI. promulgierten römischen Missale“ anerkennen (132); doch durch dieses Meßbuch wurde der Geist der sog. ökumenischen Öffnung des 2. Vat. Konzils offiziell in die Tat umgesetzt (siehe Paragraph 1 dieser Abhandlung).

Hier handelt es sich um einen widerwärtigen Kompromiß für die Priester und die Laien (auch wenn viele sich anscheinend dessen nicht bewußt sind). Wer es ablehnt, zu dieser Messe zu gehen, der mißachtet deshalb nicht die Autorität des Papstes als obersten Pontifex (*ut summus pontifex*); er lehnt nur in berechtigter Weise eine Anordnung des Papstes ab („willst du der tridentinischen Messe folgen, so darfst du nur die besuchen, welche ich durch das Indult erlaubt habe“), denn die Vorschrift gebietet uns die Teilnahme an dem Gottesdienst, bei dem die Gefahr des Glaubensverlustes schon durch die Forderung vorhanden ist, auch nur einschlußweise „die Legitimität und doktrinale Richtigkeit des Missale Paul VI. anzuerkennen“.

### ° Die „außerordentlichen Kompetenzen“ der Geistlichkeit in der Notlage

Was die Priester betrifft, so enthält natürlich „die Summe der rechtlichen Regeln“, welche das Notstandsrecht ausmachen, die Ermächtigung oder die Summe der Ermächtigungen, eine ganze Reihe von Handlungen auszuführen, die von ihrer Natur aus imstande sind, Güter zu verteidigen und aufrechtzuerhalten, welche die gegenwärtige Hierarchie durch die teilweise Unterbrechung der Kontinuität des Glaubens und der Lehre schwer beschädigt haben. Die Unterweisung durch den Katechismusunterricht, der Unterricht in den Priesterseminaren, die Priesterweihen, die

Bischofskonsekrationen, welche die Kirche durch die Gewohnheit, wie wir gesehen haben, für Notsituationen oder sehr gefährliche Lagen ausdrücklich eingeräumt hat: alle diese Handlungen sind Kundgebungen jener „Rechtskompetenz“, welche die Priester neben der moralischen „Verantwortung“ aufgrund der Notlage erhalten. Diese Handlungen füllen die von der offiziellen Autorität geschaffene Leere: „Wenn ein Organ seine notwendigen und unerläßlichen Aufgaben nicht mehr erfüllt, dann haben die anderen Organe das Recht und die Pflicht, die Gewalt, welche sie in der Kirche besitzen, auszunutzen, damit das Leben der Kirche gewährleistet ist und ihr Ziel erreicht wird. Wenn die kirchlichen Autoritäten es ablehnen, ihre Aufgabe zu erfüllen, dann nimmt die Verantwortung der anderen Kirchenmitglieder zu, aber auch ihre juristische Zuständigkeit wird größer“ (133).

Aufgrund dieser *außergewöhnlichen Kompetenz* ist ein Bischof bevollmächtigt, gegen den Willen des Papstes Weihen vorzunehmen; ebenso hat der Gläubige die Erlaubnis, *gegen den Willen des Papstes*, d.h. auch ohne Indult die heilige Messe nach tridentinischem Ritus zu besuchen. Die Bedeutung des *außerordentlichen* Charakters geht hier recht weit: jemand darf handeln nicht nur *ohne* eine Willenserklärung von seiten der rechtmäßigen Autorität sondern auch trotz einer offen abgegebenen Willenserklärung, die verbietet, die vom Notstand erlaubten Handlungen durchzuführen. Der Grund dafür besteht darin: Die Tat ist „*notwendig und unerläßlich*“ für das Heil der Seelen wie zum Beispiel die Feier und der Besuch einer Messe, die sicher katholisch ist. Daher macht eine solche Zuständigkeit den bezeichnenden und eigentümlichen Umfang des Notstandsrechts aus mit seinen spezifischen, von den Umständen geforderten Handlungen.

Wenn jedes auf eine Person bezogene Recht aus einer Ermächtigung entsteht, gewisse Machtbefugnisse mittels bestimmter Handlungen auszuüben, so kommt diese letzte Autorisierung nicht von einer Norm des positiven Rechts, sondern *unmittelbar* von der Wirklichkeit (*ex facto ius oritur*: das Recht entsteht aus der Tatsache) und *mittelbar* von einer Instanz, die höher ist als das positive kirchliche Recht. Der Wille Unseres Herrn stellt diese Instanz dar, die wir als normgebend (normativ) bezeichnen müssen. Dieses Recht hat dann sein tiefstes Fundament in der *göttlichen Einrichtung der Kirche* selbst. Jenseits der kirchlichen Einrichtung ist nicht nur die Situation des Faktischen, sondern und vor allem gibt es auch noch die göttliche Einrichtung der Kirche; letzten Endes hat sie die Ermächtigung für das Mandat von Ecône gegeben und gegenüber den teilweise oder vollkommen glaubenslosen

Seelsorgern den berechtigten Ungehorsam erlaubt.

Das Notstandsrecht muß danach „das Prinzip der Verhältnismäßigkeit“ berücksichtigen. Es darf „*nur dann beansprucht werden, wenn alle Möglichkeiten erschöpft sind, die normale Situation mittels des positiven Rechtes wieder herzustellen*“; man darf es nur mit jenen Maßnahmen ausüben, „*die notwendig sind, um die Funktionen der Kirche wiederherzustellen*“ (134). Die Grenzen des Notstandsrechts sind offensichtlich durch die Normen nicht vorher festgelegt, sondern ergeben sich eindeutig aus der Natur der Sache, d.h. die Notlage bestimmt sie, ein Übermaß ist nicht erlaubt. Wir verweisen auf die Abhandlung *Weder schismatisch noch exkommuniziert*, denn sie hat unter anderem deutlich gezeigt, wie sehr Mgr. Lefebvre den „*Grundsatz der Proportionalität*“ berücksichtigte und sich beständig und getreulich genau an die Erfordernisse und Kompetenzen des Notstandsrechts hielt (135). Wenn der Spruch heißt: „*Not kennt kein Gebot*“ (*necessitas non subditur legi*), so will das nicht sagen, die Not rechtfertigt jede beliebige Handlung, sondern nur, daß sie auf das geltende positive Recht, welches sie gezwungenermaßen verletzt, keine Rücksicht nehmen kann. Sie darf so handeln, insofern das Notstandsrecht sie dazu ermächtigt.

Die korrekte Interpretation der Notlage rechtfertigt juristisch gesehen in großem Umfang die Ablehnung des sogenannten „*Sedisvakantismus*“ von seiten Mgr. Lefebvres. Insofern die aus der Not herrührende Kompetenz im rechten Verhältnis zu der tatsächlichen Not steht, hat sie nicht die Eigenschaft, jemandem zu erlauben, sie auszunutzen und den päpstlichen Thron für vakant zu erklären. Da in der Tat die durch den Notstand geschaffene Kompetenz nur den Schutz von genau bestimmten Gütern im Auge hat, ist sie darauf beschränkt, der Person das Recht zu übertragen, jene von der Hierarchie verkündete und vollbrachten Irrtümer, welche jene Güter gefährden, zu enthüllen, und aufzudecken. Was aber mehr zählt, ist die Erlaubnis, den expliziten oder impliziten Anordnungen, die für besagte Güter gleichermaßen gefährlich sind, berechtigterweise nicht zu gehorchen.

### Causidicus

107) *Enquête* S. 48-49

108) Die kanonische Kommission der Bruderschaft, die *auf Anfrage* ihre Ansicht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Ehen äußerte, antwortet mit demselben logischen Gedankengang, daß die vom Notzustand ergänzte Jurisdiktion zum Wohl der Seelen *ad actum* d.h. von Fall zu Fall ausgeübt wird, auf keinen Fall

liegt die von einem permanenten Organ kommende Willenserklärung vor. Dazu vergleiche man den Artikel *Respuesta a algunas preguntas in Roma Aeterna/Revista de la tradicion catolica*, Zeitschrift der katholischen Tradition 119-120, August 1991, S. 11-14.

109) *The Latin Mass*, S. 59. Der Titel der Lizentiatsarbeit von Father Murray lautet wörtlich: „*Der kirchenrechtliche Status der Gläubigen, die mit dem verstorbenen Erzbischof Marcel Lefebvre und der Priesterbruderschaft St. Pius X. verbunden sind: Sind sie als Schismatiker exkommuniziert?*“ Die Antwort fällt negativ aus. Die Gläubigen, welche zur Messe der Bruderschaftspriester kommen, begehen keine schismatische Tat und haben keinen Anteil an irgendeinem Schisma (denn, wie wir sehen werden, dürfen wir nach der Auffassung von Father Murray von einem eigentlichen Schisma nicht reden, und die Exkommunikation „*latae sententiae*“ müssen wir als ungültig ansehen). Die These Murray macht eine eingehende Analyse mit dem Ziel, die Hypothese zurückzuweisen, daß durch die Haltung der Gläubigen und Priester ein Schisma entstanden sei: vgl. *The Latin Mass* zit., S. 55-58. Steven Terenzio nimmt in seinem Werk auf S. 55-61 mit ausführlichen Exzerpten des Textes in drei Spalten diese These wieder auf. Am Beginn steht ein langes Interview mit Pater Murray. Wir aber beschränken uns hier darauf, den wesentlichen Kern der These in Betracht zu ziehen.

110) Op. cit. ebd.

111) ebd.

112) *Der Kommentar (Commento)* zum neuen CIC, S. 762.

113) *The Latin Mass*, zit. S. 61, Anmerkung 10.

114) Ebd. S. 60.

115) Ebd.

116) Ebd.

117) Ebd.

118) Ebd.

119) Ebd.

120) Ebd.

121) Op. cit. S. 61

122) Ebd.

123) *Cor Unum*, 1988, Nr. 30

124) Ebd.

125) Op. cit. s. 41-42

126) *Si si no no*. 1988 (XIV), 14 zit; *La Tradition excommuniée.*, zit. S.49-50

127) Rudolph v. Jehning, *Der Zweck des Gesetzes* (1877 ff), itl. Übersetzung, Turin, 1972, S. 185.

128) Georg May, op. cit. in *Si si no no: La Tradition "excommuniée"* zit. S. 15-21. In der Abhandlung „Die Krise der Kirche ist eine Krise der Bischöfe (Kardinal Seper), *Una Voce* Korrespondenz, 1987, 119 Seiten, entwirft Prof. May ein beeindruckendes Bild der kirchlichen Lage und dokumentiert mit sehr großer Genauigkeit den Notzustand in der gegenwärtigen Kirche, der entstanden ist, weil viele Bischöfe im Glauben lau geworden sind und eine aktive und passive *Komplizenschaft* mit den extremen Modernisten anstreben. Die Erörterung stellt die erweiterte Version des Vortrages dar, den er am 18.10.1986 in Düsseldorf hielt. Die Situation hatte sich nach zwei Jahren bestimmt nicht verbessert, als 1988 Mgr. Lefebvre gegen den Willen des Papstes zu den Bischofsweihen schreiten mußte. Heute im Jahre 1999 ist die Lage gewiß nicht besser, denn die Kirche wird immer mehr von einem galoppierenden Ökumenismus verwüstet, der sie nun auf allen Ebenen angreift.

129) *Weder schismatisch noch exkommuniziert*, zit. S. 5-12, nach der franz. Übersetzung in *La Tradition excommuniée*, zit. S. 15-21.

130) G. May, op. cit. in *Si si no no*, cit. etc.

131) „*Wir folgen nicht in erster Linie Mgr. de Castro Mayer oder Mgr. Lefebvre als Führer, sondern der katholischen Kirche. Aber diese beiden Bekennerbischöfe des katholischen Glaubens sind die einzigen Bischöfe, welche sich*

*gegen die Selbsterstörung der Kirche erhoben haben; deshalb dürfen wir uns von ihnen nicht trennen. Wie es einstmals im 4. Jahrhundert, zu den Zeiten der arianischen Krise, ein Zeichen des rechten Glaubens war, „nicht mit dem Papst Liberius“ sondern „mit dem hl. Athanasius in Gemeinschaft zu stehen“, so ist auf dieselbe Weise die Einheit mit Mgr. Lefebvre und Mgr. de Castro Mayer heute ein Zeichen der Treue zur ewigen Kirche“* (so lautet die Erklärung von Pater Thomas d'Aquin, Prior des Klosters Santa Cruz in Nova Friburgo, Brasilien im Jahre 1988 nach den Bischofskonsekrationen von Ecône, wiedergegeben im *Bulletin Officiel du District de France* der Bruderschaft St. Pius X. vom 29. Sept. 1988 (Nr. 29, S. 10). Weiterhin: „*All dies beweist, daß wir die charakteristischen Zeichen der sichtbaren Kirche besitzen. Wenn es heute noch eine Sichtbarkeit der Kirche gibt, so ist es euch (den Priestern der Bruderschaft – N.d.R.) zu verdanken. Diese Zeichen finden sich nicht bei den anderen, weil diese nicht mehr die Glaubenseinheit haben. Der Glaube ist die Grundlage für die Sichtbarkeit der Kirche.*“ Vortrag von Mgr. Lefebvre über „die Sichtbarkeit der Kirche und die gegenwärtige Lage“, gehalten in Ecône am 9.9.1988, S. 7 des zitierten *Bulletin Officiel* Nr. 29. Die *sichtbare* Kirche zeigt die *Zeichen* der rechtläubigen Lehre (deshalb die Sichtbarkeit). Wenn die offizielle Kirche diese überhaupt nicht mehr oder nur noch teilweise aufweist, so stimmt sie nicht mehr mit der sichtbaren Kirche überein und muß so gut wie schismatisch angesehen werden.

132) Das bereits zitierte Indult *Quattuor Abhinc annos, Enquête*, zit. S. 375.

133) Georg May, op. cit.

134) Ebd.

135) Die vorliegende Arbeit zitiert dies im Paragraphen 2,1 und in der Anmerkung 37. Falls Erzbischof Lefebvre eine schismatische Kirche gegründet hätte, dann wäre er über die Notlage hinausgegangen und hätte so die ihm durch das Notstandsrecht übertragene Kompetenz überschritten.

## Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

**Anschrift der Redaktion:** ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach 1160, CH—1951 SION

**Redaktion:** Pater de TAVEAU

**Konten:** in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1951 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD ROM-KURIER, Landesgirokasse Stuttgart BLZ: 600 501 01, Girokonto: 288 49 01

in ÖSTERREICH: Erste Österreichische Sparkasse, WIEN, Verein der Priesterbruderschaft St. Pius X., ROM-KURIER, Konto: 029 - 36550

**Jahresabonnement:** Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / DM. 40.— / ÖS. 300.—

**Erscheinungsweise:** 11 mal jährlich

Geben Sie Ihre Bestellung durch über **Fax** Nr. 41-27 / 323.25.44 oder **Tel.-Fax**- Nr. 41-27 322.85.08